

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mfw.bwl.de
FAX: 0711 123-4791

Landesamt für Besoldung und Versorgung
Baden-Württemberg
70730 Fellbach

Stuttgart 30. Januar 2015
Name Michaela Böck
Telefon 0711 123-4230
Aktenzeichen: 1-0374.3-06/37
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Innenministerium
Baden-Württemberg

Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg
Postfach 10 01 61
76231 Karlsruhe

Vorgriffsregelungen zur Umsetzung des Ersten Pflegestärkungsgesetzes (PSG I) in der Beihilfe

Die Änderungen im gesetzlichen Pflegerecht durch das Erste Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflegestärkungsgesetz - PSG I) vom 17.12.2014 (BGBl. I vom 23.12.2014 Seite 2222 ff) sind aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn in das Beihilferecht zu übernehmen. Im Vorgriff auf eine entsprechende Änderung der Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfeverordnung - BVO) sind daher folgende, ab 1. Januar 2015 im Fall der Pflegebedürftigkeit entstehende Aufwendungen bei der Beihilfe als beihilfefähig zu behandeln bzw. betragen die maßgeblichen Beträge der sozialen Pflegeversicherung:

1. Häusliche Pflege (Berufspflege) sowie Betreuungsleistungen nach § 124 Absatz 1 bis 3 SGB XI für Personen ohne und mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 9 Absatz 3 BVO)
 - a) beihilfefähige Aufwendungen je Kalendermonat für Pflegebedürftige **ohne** Einschränkung der Alltagskompetenz der:

Pflegestufe I	bis zu	468 Euro,
Pflegestufe II	bis zu	1.144 Euro,
Pflegestufe III	bis zu	1.612 Euro,
Pflegestufe III, Härtefall	bis zu	1.995 Euro,

b) beihilfefähige Aufwendungen je Kalendermonat für Pflegebedürftige **mit** erheblicher Einschränkung der Alltagskompetenz der:

Pflegestufe 0	bis zu	231 Euro,
Pflegestufe I	bis zu	689 Euro,
Pflegestufe II	bis zu	1.298 Euro,
Pflegestufe III	bis zu	1.612 Euro,
Pflegestufe III, Härtefall	bis zu	1.995 Euro.

2. Häusliche Pflege (Pauschalbeihilfe) für Personen ohne und mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 9 Absatz 4 BVO),

a) beihilfefähige Aufwendungen je Kalendermonat für Pflegebedürftige **ohne** Einschränkung der Alltagskompetenz der:

Pflegestufe I	bis zu	244 Euro,
Pflegestufe II	bis zu	458 Euro,
Pflegestufe III	bis zu	728 Euro,

b) beihilfefähige Aufwendungen je Kalendermonat für Pflegebedürftige **mit** erheblicher Einschränkung der Alltagskompetenz der:

Pflegestufe 0	bis zu	123 Euro,
Pflegestufe I	bis zu	316 Euro,
Pflegestufe II	bis zu	545 Euro,
Pflegestufe III	bis zu	728 Euro.

3. Betrag für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes für Personen ohne und mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, (§ 9 Absatz 11 BVO)

a) Pflegebedürftigen der Pflegestufe 0, I, II und III, kann entsprechend § 40 Absatz 4 SGB XI Beihilfe zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen gewährt werden, wenn die soziale oder private Pflegeversicherung entsprechende anteilige Leistungen erbringt.

Beihilfefähig ist der Betrag, aus dem die Pflegeversicherung ihren anteiligen Zuschuss berechnet hat, maximal je Maßnahme 4.000 Euro.

b) Leben mehrere Pflegebedürftige der Pflegestufe 0, I, II und III in einer **gemeinsamen Wohnung**, kann entsprechend § 40 Absatz 4 SGB XI Beihilfe zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen gewährt werden, wenn die soziale oder private Pflegeversicherung entsprechende anteilige Leistungen erbringt.

Beihilfefähig ist der Betrag, aus dem die Pflegeversicherung ihren anteiligen Zuschuss berechnet hat.

Dabei ist der Gesamtbetrag des Zuschusses der Pflegeversicherung und der Beihilfe zu den wohnumfeldverbessernden Maßnahmen je Maßnahme auf

16.000 Euro begrenzt.

4. Wohngruppenzuschlag für Personen ohne und mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 9 Absatz 6 Nummer 5 BVO)

Pflegebedürftige der Pflegestufe 0, I, II und III in ambulant betreuten Wohngruppen, denen Beihilfe zu den Aufwendungen **häuslicher** Pflege (Berufspflege, Pflegepauschale oder kombinierte Pflege) gewährt wird, erhalten entsprechend § 38a Abs. 1 SGB XI zusätzlich einen pauschalen Zuschlag (Wohngruppenzuschlag), wenn die soziale oder private Pflegeversicherung entsprechende anteilige Leistungen erbringt.

Beihilfefähige Aufwendungen monatlich 205 Euro.

5. Teilstationäre Pflege (in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege oder in Einrichtungen der Behindertenhilfe § 9 Absatz 5 Satz 1 BVO) für Personen ohne und mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 9 Absatz 6 Nummer 1 Satz 2 BVO)

a) beihilfefähige Aufwendungen je Kalendermonat für Pflegebedürftige **ohne** Einschränkung der Alltagskompetenz der:

Pflegestufe I bis zu 468 Euro,

Pflegestufe II bis zu 1.144 Euro,

Pflegestufe III bis zu 1.612 Euro,

b) beihilfefähige Aufwendungen je Kalendermonat für Pflegebedürftige **mit** erheblicher Einschränkung der Alltagskompetenz der:

Pflegestufe 0 bis zu 231 Euro,

Pflegestufe I bis zu 689 Euro,

Pflegestufe II bis zu 1.298 Euro,

Pflegestufe III bis zu 1.612 Euro,

c) Aufwendungen für teilstationäre Tages- und Nachtpflege sind neben den Aufwendungen der häuslichen Pflege beihilfefähig. Die Begrenzung auf 150 Prozent nach § 9 Absatz 6 Nummer 1 Satz 2, letzter Halbsatz BVO ist nicht mehr anzuwenden.

6. Pflegeberatung / Pflegepflichteneinsatz (§ 9 Absatz 6 Nummer 3 BVO)

Beihilfefähige Aufwendungen für Beratungsbesuche entsprechend § 37 Absatz 3 SGB XI, nach § 9 Absatz 6 Nummer 3 BVO für Pflegebedürftige der:

Pflegestufe 0, I und II	22 Euro,
Pflegestufe III	32 Euro.

7. Vollstationäre Pflege (§ 9 Absatz 7 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 BVO)

Die maßgeblichen Beträge der sozialen Pflegeversicherung je Kalendermonat betragen für Pflegebedürftige der:

Pflegestufe I	bis zu	1.064 Euro,
Pflegestufe II	bis zu	1.330 Euro,
Pflegestufe III	bis zu	1.612 Euro,
Pflegestufe III, Härtefall	bis zu	1.995 Euro.

8. Vollstationäre Pflege in Einrichtungen der Behindertenhilfe (§ 9 Absatz 5 Satz 2 BVO)

beihilfefähige Aufwendungen je Kalendermonat für Pflegebedürftige der:

Pflegestufe I	bis zu	266 EUR
Pflegestufe II	bis zu	407 EUR,
Pflegestufe III	bis zu	662 EUR.

9. Verhinderungspflege für Personen ohne und mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 9 Absatz 6 Nummer 2 BVO)

a) beihilfefähige Aufwendungen jährlich für Pflegebedürftige der
Pflegestufe 0, I, II und III bis zu 1.612 Euro.

b) Auffüllen durch nicht genutzte Anteile der Kurzzeitpflege:

Werden die beihilfefähigen Höchstbeträge für Kurzzeitpflege nicht ausgeschöpft, kann der beihilfefähige Höchstbetrag der Verhinderungspflege um bis zu **806 Euro** (50 % des Höchstbetrages für Kurzzeitpflege) erhöht werden. In diesen Fällen können entsprechende Aufwendungen in Höhe von bis zu **2.418 Euro** als beihilfefähig anerkannt werden.

Der in Anspruch genommene, erhöhte beihilfefähige Betrag vermindert entsprechend den beihilfefähigen Höchstbetrag der Kurzzeitpflege.

10. Kurzzeitpflege für Personen ohne und mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 9 Absatz 7 BVO)
 - a) beihilfefähige Aufwendungen jährlich für Pflegebedürftige der Pflegestufe 0, I, II und III bis zu 1.612 Euro.
 - b) Auffüllen durch nicht genutzte Anteile der Verhinderungspflege:
Werden die beihilfefähigen Höchstbeträge für Verhinderungspflege nicht ausgeschöpft, kann der beihilfefähige Höchstbetrag der Kurzzeitpflege um bis zu **1.612 Euro** (100 % des Höchstbetrages für Verhinderungspflege) erhöht werden. In diesen Fällen können entsprechende Aufwendungen in Höhe von bis zu **3.224 Euro** als beihilfefähig anerkannt werden.
Der in Anspruch genommene, erhöhte beihilfefähige Betrag vermindert entsprechend den beihilfefähigen Höchstbetrag der Verhinderungspflege.
 - c) In begründeten Einzelfällen sind die Aufwendungen für Kurzzeitpflege in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen für zu Hause gepflegte Pflegebedürftige der Pflegestufen 0, I, II oder III beihilfefähig, wenn die Pflege in einer von den Pflegekassen zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint. (Bisher nach § 42 Absatz 3 Satz 1 SGB XI (Kurzzeitpflege) nur für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.)
11. Betrag für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (§ 9 Absatz 10 BVO)
Der maßgebliche Betrag für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel beträgt für Pflegebedürftige aller Pflegestufen in der sozialen Pflegeversicherung monatlich bis zu 40 Euro (§ 40 Absatz 2 SGB XI).
12. Zusätzliche Betreuungsleistungen bei erheblicher Einschränkung der Alltagskompetenz (§ 9 Absatz 6 Nummer 4 Satz 1 BVO)
Für Leistungen für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege der Pflegestufe 0, I, II und III mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung entsprechend §§ 45a und 45 b SGB XI, sind beihilfefähig
 - als Grundbetrag 104 Euro,
 - als erhöhter Betrag 208 Euro.

Für Pflegebedürftige, die nicht zusätzlich die Voraussetzungen des § 45a SGB XI erfüllen, ist entsprechend § 45b Absatz 1a SGB XI der Grundbetrag beihilfefähig.

Die Festlegung des Betrags erfolgt durch die Pflegekasse.

Daneben bleibt die Berücksichtigung von Aufwendungen nach § 9 Absatz 6 Nummer 4 Satz 2 BVO bei Vorliegen der Voraussetzungen unberührt.

Aufwendungen für niedrighschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote (z.B. Bewältigung von allgemeinen Anforderungen des Alltags) im jeweiligen Kalendermonat sind bis zu 40 % des beihilfefähigen Höchstbetrages für ambulante Berufspflege der jeweiligen Pflegestufe beihilfefähig, wenn dieser Höchstbetrag noch nicht ausgeschöpft ist. Die Aufwendungen für ambulante Berufspflege sind vorrangig abzurechnen. Der Höchstbetrag darf in diesen Fällen nicht überschritten werden.

Hiervon unberührt bleibt die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen des Grundbetrags bzw. des erhöhten Betrags.

13. Anerkennungsbetrag für aktivierende Pflege für alle Pflegebedürftigen in vollstationärer Pflege mit und ohne erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz (§ 9 Absatz 7 Satz 4 BVO)

Der beihilfefähige Anerkennungsbetrag für aktivierende Pflege entsprechend § 87a Absatz 4 Satz 1 SGB XI beträgt 1.597 Euro.

gez. Norbert Eisenmann